



Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität,  
Verbraucher- und Klimaschutz  
Am Köllnischen Park 3, 10179 Berlin

Geschäftszeichen (bitte angeben)

LTB

Frau Dr. Herrmann

Tel. +49 30 9013-3212

tierschutzbeauftragte@senjustva.berlin.de

elektronische Zugangsöffnung gemäß

§ 3a Absatz 1 VwVfG

27. September 2022

Bundesministerium für Ernährung und  
Landwirtschaft (BMEL)  
Frau Dr. Eva Tennagels  
Referat 321-Tierschutz  
Nur per Email: 321@bmel.bund.de

## **Stellungnahme der Landestierschutzbeauftragten der Länder Berlin, Brandenburg und Bremen zur notwendigen Überarbeitung der Tierbörsenleitlinien**

Ihre Email vom 30.08.2022 mit Bitte um Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

der grundsätzliche Ansatzpunkt, durch ein Regelwerk einheitliche Standards bei der Durchführung von Tierbörsen zu etablieren und so ein dem Tierschutzgesetz entsprechendes Tierwohl zu gewährleisten, ist positiv zu bewerten. Die Effektivität der Ausgestaltung als Leitlinien ist jedoch im Hinblick auf den damit nicht rechtsverbindlichen Empfehlungscharakter sehr fragwürdig. Dies resultiert insbesondere daraus, dass die Durchführung einer Tierbörse neben dem Tierschutzgesetz die Beachtung weiterer Rechtsgebiete, u.a. des allgemeinen Ordnungsrechts erfordert. Zudem existieren weitere unverbindliche Ausarbeitungen von Behörden, an denen sich die Genehmigung orientiert. Aufgrund der damit verbundenen Komplexität der Vorbereitung einer solchen Börse besteht die naheliegende Möglichkeit, dass die vorliegenden Leitlinien gar keine Berücksichtigung finden. Divergierende Empfehlungen unterschiedlicher Behörden tragen nicht zu einem einheitlichen Tierschutzstandard bei.

Aufgrund dessen sollte die unverbindliche Ausgestaltung als Leitlinien überarbeitet werden. Zielführend erscheint lediglich die Schaffung einer rechtsverbindlichen Verordnung, z.B. einer Tierschutz-Heimtierhaltungsverordnung. Diese Verordnung muss ausnahmslos und unabhängig von der Größe für alle Tierbörsen gelten. Ein vereinfachtes Verfahren für lokale, kleinere Börsen, wie es die derzeitige Leitlinie ermöglicht, ist dabei nicht zu akzeptieren. Die Regelungen sollen Mindestanforderungen beschreiben, deren Einhaltung zur Durchführung einer tierschutzkonformen Börse zwingend erforderlich ist.

Voran gestellt werden soll zunächst, dass in diesem Zusammenhang bestimmte Regelungen zur Größe und Strukturierung der Behältnisse unbedingt erforderlich sind. Diese müssen grundlegend überarbeitet werden. Bei der Erarbeitung von Regelungen zur Durchführung von Tierbörsen ist stets zu berücksichtigen, dass diese mit einem erheblichen Stress für die Tiere verbunden ist. Diese Belastung muss unbedingt auf das absolut notwendige Minimum beschränkt werden. Dies beinhaltet auch, die Transportwege zu der jeweiligen Börse sowie die Anzahl der besuchten Börsen so gering wie möglich zu halten. Vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoll, Tierbörsen lediglich für private Verkäufer zu öffnen und für diese eine verbindliche Voranmeldung einzuführen. Private Verkäufer nutzen in der Regel eher regionale Tierbörsen, um ihre Tiere anzubieten. Da der Transportweg aufgrund dessen im Regelfall nicht so lang ist, geht dies mit weniger Stress für die Tiere einher. Demgegenüber nutzen gewerbliche Züchter und Händler in der Regel Tierbörsen im gesamten Bundesgebiet, um ihre Tiere anzubieten. Da dies mit sehr langen Fahrtzeiten verbunden sein kann, sollten diese grundsätzlich von Tierbörsen ausgeschlossen werden. Erschwerend kommt hier noch hinzu, dass Händler und gewerbliche Züchter oftmals mehrere Börsen hintereinander besuchen, was eine zusätzliche Belastung für die Tiere darstellt. Für regionale Händler kann insofern eine Ausnahmeregelung erwogen werden. Der grundsätzliche Ausschluss gewerblicher Züchter und Händler von Tierbörsen stellt vor dem Hintergrund des Tierschutzes als Staatszielbestimmung gem. Art. 20a GG auch keine unzumutbare Belastung dar. Dies resultiert bereits daraus, dass diese in der Regel über andere Möglichkeiten der Vermittlung ihrer Tiere verfügen als Privatpersonen. Es ist zumutbar, für den Abverkauf ihrer (nachgezüchteten) Tiere grundsätzlich feste, bestenfalls regionale, Absatzwege aufzubauen.

Alternativ könnte auch darüber nachgedacht werden, eine grundsätzliche Beschränkung des Anfahrtsradius sowie eine Höchstzahl an besuchten Börsen innerhalb eines festzulegenden Zeitraums einzuführen. Möglich erscheint hier beispielsweise die Regelung, dass die Aussteller einen maximalen Anfahrtsweg von 150 km oder 2 Fahrtstunden haben dürfen und innerhalb von vier Monaten maximal drei Börsen besucht werden dürfen. Eine derartige Regelung muss jedoch mit entsprechenden Dokumentationspflichten einhergehen, nur so ist die Einhaltung überprüfbar. Dafür muss nachvollziehbar dargelegt werden, welche Börsen innerhalb welchen Zeitraums besucht wurden und wie weit der An- und Abfahrtsweg war. Darüber hinaus erscheint es hierbei auch sinnvoll, einen verpflichtenden Sachkundenachweis für alle Personen, die im Zusammenhang mit dem gewerbsmäßigen Handel tätig sind, einzuführen (insbesondere Verkaufspersonal).

Die Ausstellung einheimischer artengeschützter Tiere wie zum Beispiel Eichhörnchen oder Igel sollte ausnahmslos verboten werden. Ebenso sollte das Angebot von qualgezüchteten Tieren untersagt werden, hier bietet sich ein Rückgriff auf die Datenbank „QUEN“ (Qualzucht Evidenz-Netzwerk) an. Der Verkauf von Wildfängen (einschließlich Tiere aus sogenannten Farmzuchten und Ranching) sollte ebenfalls ausnahmslos verboten werden. Neben dem besonders ausgeprägten Stress, den eine Tierbörse für diese Tiere bedeutet, muss sichergestellt werden, dass diese Tiere ausschließlich von erfahrenen Personen betreut werden.

Darüber hinaus sollte im Zusammenhang mit der Überarbeitung der Tierbörsenleitlinien auch der Einbezug von online veranstalteten Börsen angedacht werden. Der Verkauf von Tieren über online Portale nimmt - besonders seit der Corona-Pandemie - stetig zu und ersetzt zunehmend vor Ort durchgeführte Tierbörsen. Für den Veranstalter ist eine Sachkunde zu fordern, damit die Angebote hinsichtlich Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Tierschutzgesetzes, überprüft werden können.

Zwar werden die Tiere aufgrund des Onlinehandels nicht an einem fremden Ort ausgestellt. Dies lässt allerdings nicht die Schlussfolgerung zu, dass der Verkauf von Tieren auf diesem Weg mit weniger Leid für die Tiere verbunden ist. Wie allgemein bekannt ist, werden auf Online-Portalen regelmäßig qualgezüchtete oder offensichtlich illegal eingeführte Tiere angeboten. Da in diesen Fällen regelmäßig keine Klarnamen verwendet werden, gestaltet sich eine Rückverfolgung schwierig, sodass der Absatz illegal eingeführter Tiere leichter wird, mit der Folge, dass sich das dadurch entstehende Tierleid noch intensiviert.

Weiterhin werden im Internet erworbene Tiere oftmals mit Speditionsunternehmen, die nicht auf den Transport und die besonderen Bedürfnisse der Tiere spezialisiert sind, transportiert. Dies allein birgt schon erhebliche Risiken für die Tiere. Hinzu kommt, dass auch hier die Transportwege unter Umständen sehr lang sein können. Das Vorhalten einer für die Einhaltung des Tierschutzes verantwortlichen Person ist damit aus unserer Sicht unerlässlich.

Darüber hinaus besteht bei einem online-Erwerb der Tiere nicht die Möglichkeit, diese vorher genau zu untersuchen. Das wiederum hat zur Folge, dass ggf. kranke Tiere dem zusätzlichen Stress eines mehrfachen Transportes ausgesetzt werden, indem sie wieder zurückgesendet werden.

Ein weiterer erheblicher Kritikpunkt an einem online-Erwerb von Tieren ist es, dass kein persönlicher, direkter Austausch zwischen Händler und Erwerber stattfindet. Dies verschärft das Risiko unüberlegter Spontankäufe, die aufgrund fehlender Sachkunde der Erwerber:innen erhebliches Tierleid nach sich ziehen können. Nachteilig hinzu kommt in diesem Zusammenhang zusätzlich, dass einige Anbieter keine Klarnamen verwenden, sodass der Verkauf nicht transparent ist und für Erwerber:innen keinerlei Möglichkeit der Kontaktaufnahme nach Abwicklung des Kaufvertrages besteht. Dem sollte durch eine für beide Parteien verpflichtende Hinterlegung der Personalien bereits bei Anmeldung in dem Portal entgegengewirkt werden. Darüber hinaus sollten Anbieter verpflichtet sein, Angebote mit dem Nachweis der artenschutzrechtlichen Papiere zu belegen.

Ferner soll an dieser Stelle noch kurz angemerkt werden, dass die Einführung eines allgemeinen Sachkundenachweises für alle Tierhalter:innen, möglicherweise mit einem nach Tierarten differenzierten Anforderungssystem, ein sinnvoller Ansatzpunkt wäre, um dem grundsätzlichen Problem fehlender Sachkunde, welches sich auf allen Absatzwegen zeigt, entgegen zu wirken.

Mithin bestehen aufgrund der erheblichen Unsicherheit bei der Abgabe und dem Erwerb sogar noch größere Risiken für die Tiere.

Durch die Kategorisierung von Online-Portalen als eine Form der bereits geregelten Erlaubnispflicht für Tierbörsen nach § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 TierSchG werden zusätzliche Kontroll- und Eingriffsmöglichkeiten geschaffen.

Neben diesen grundsätzlichen Erwägungen sollten bei der Überarbeitung folgende Aspekte Berücksichtigung finden:

#### **1. 4.1.1: Börsengelände und -räume**

**a.** „In Ausnahmefällen sind, nach Absprache mit der zuständigen Behörde, Tierbörsen in Zelten oder im Freien möglich.“ (S. 9, 2. Absatz)

Die Ausrichtung von Tierbörsen mit Amphibien, Reptilien und Ziervögeln in Zelten oder im Freien sollte aufgrund der spezifischen Bedürfnisse dieser Tierarten grundsätzlich untersagt werden. Tierbörsen im Freien oder in Zelten sind Witterungseinflüssen ausgesetzt, die von den sensiblen Tieren selbst bei entsprechenden Vorkehrungen in den Ausstellungsbehältnissen nicht gänzlich abgeschirmt werden können. Insbesondere in den Sommermonaten kann sich in Zelten Hitze stauen.

**b.** „Für den Fall, dass Tiere in ungeeigneten Behältnissen transportiert werden, müssen geeignete Ersatzbehältnisse in ausreichender Zahl verfügbar sein.“ (S. 10, 2. Absatz)

Bei der Festlegung der Mindestgröße und Mindestausstattung (z.B. Einstreu, Wasser, Spielzeug, Strukturierung) der geeigneten Behältnisse sollten die Vorgaben der IATA-Richtlinie Berücksichtigung finden. Die IATA-Richtlinie sollte bei der Darstellung jeder einzelnen Tierart als Grundlage vorausgesetzt werden.

#### **2. 4.1.1 (Fußnote 4) hinsichtlich separater Bereiche bei kleinen, lokalen Vereinsbörsen:**

„Bei kleinen, lokalen Vereinsbörsen kann in Abhängigkeit von Größe und Art der Börse nach Einzelfallprüfung auf die genannten Bereiche ggf. verzichtet werden.“

Es sollte zunächst definiert werden, ab wann eine Börse als klein gilt.

Auch nach Einzelfallprüfung sollte es nicht möglich sein, auf einen abgegrenzten Bereich für kranke/verletzte Tiere verzichten zu können. Dies ergibt sich bereits daraus, dass die Verbreitung übertragbarer Krankheiten bei auf engem Raum gehaltenen Tieren so weit wie möglich zu verhindern ist. Auch im Hinblick auf den Schutz von verletzten Tieren ist ein abgegrenzter Bereich erforderlich. Denn eine Verletzung, gleich welcher Art, bedeutet (zusätzliches) Leid und Stress für ein Tier. Der in einem öffentlich zugänglichen Bereich einer Tierbörse hinzukommende Stress übersteigt erfahrungsgemäß das für das einzelne Tier zumutbare Maß.

Sofern im Einzelfall von einem abgegrenzten Bereich zur Aufbewahrung erworbener Tiere abgesehen wird, muss festgelegt sein, dass diese Tiere solange beim Verkäufer verbleiben, bis der Erwerber die Börse verlässt. Die Mitnahme eines auf der Besucherbörse gekauften Tieres (auf einen weiteren Rundgang) ist unbedingt zu unterbinden, da diese einen zusätzlichen Stressfaktor darstellt. Dies ist auch in Nr. 6.1.1 (S. 14) geregelt. Eine zusammenhängende Darstellung zur Vermeidung von Irritationen erscheint angebracht.

### 3. 4.1.2. Organisation

**a.** „Die Dauer des Besucherverkehrs ist auf maximal 10 h bei eintägigen bzw. auf maximal 8 h täglich bei mehrtägigen Veranstaltungen zu begrenzen.“ (S. 11, 2. Absatz)

Während einer Tierbörse werden die ausgestellten Tiere in Behältnissen gehalten und Umweltreizen ausgesetzt, die einer artgerechten Haltung nicht entsprechen. Dies verursacht Stress und Leid für das einzelne Tier. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Unterbringung der Tiere in fremder Umgebung die Dauer der eigentlichen Veranstaltung weit überschreitet. An- und Abfahrt sowie Auf- und Abbau der Veranstaltung sind bei der Festlegung der Höchstdauer zu berücksichtigen. Eine andere Beurteilung ist auch nicht gerechtfertigt, wenn die Tiere in besonderen Transportbehältnissen, die – wie beispielsweise Leinenbeutel- geeignet sind, Stress zu reduzieren, transportiert werden und erst bei Ankunft in Ausstellungsbehälter umgesetzt werden.

Aufgrund dessen erscheint es sinnvoll, die Dauer des Besucherverkehrs auf maximal 8 h pro Tag, unabhängig davon, ob es sich um ein- oder mehrtägige Veranstaltungen handelt zu begrenzen. Darüber hinaus sollte eine Maximaldauer für den Zeitraum, bei dem die Tiere nicht in ihrer gewohnten Umgebung sind, d.h. einladen des ersten Tieres am Zuchtstandort bis Ausladen des letzten Tieres bei Wiederankunft im Zuchtstandort, festgelegt werden.

**b.** „Der Börsenverantwortliche berücksichtigt bereits bei der Organisation, dass eine Beunruhigung der Tiere so weit wie möglich vermieden, ein ungehinderter Transport der Tiere in den Börsenräumen bzw. auf dem Börsengelände möglich und ein Anrempeln der Verkaufsbehältnisse durch die Besucher verhindert werden muss. Zu diesem Zweck kann es sinnvoll sein, die maximale Anzahl der Besucher, die sich gleichzeitig in den Räumen bzw. auf dem Gelände aufhalten dürfen, festzulegen, für besonders empfindliche Tiere separate Räume auszuweisen sowie die typischen Publikumsmagneten räumlich zu entzerren.“ (S. 11, 3. Absatz)

Die aufgezählten Maßnahmen zur Reduzierung einer Beunruhigung der Tiere sollten als unbedingt erforderlich dargestellt werden. Die gewählte Darstellung als Kann-Vorschrift erscheint vor dem Hintergrund des ohnehin nicht **verbindlichen** Charakters der Leitlinie als nicht zielführend.

**c.** „Geeignete und sachkundige Aufsichtspersonen werden in ausreichender Anzahl ausgewählt und eingewiesen.“ (S. 11, 4. Absatz)

Die Anzahl der Aufsichtspersonen muss sich an der Anzahl der Tiere orientieren. Hier sollten konkrete Zahlen in Relation zur Zahl der ausgestellten Tiere festgelegt werden.

**d.** „Es ist sicherzustellen, dass ein in der Betreuung des angebotenen Artenspektrums erfahrener Tierarzt für die Dauer der Veranstaltung in Rufbereitschaft ist.“ (S. 11, 5. Absatz)

Die Rufbereitschaft muss bereits mit Aufbau der Veranstaltung beginnen und darf erst enden, wenn alle Tiere die Veranstaltung verlassen haben.

Bei großen Veranstaltung (Festlegung der Anzahl der ausgestellten Tiere erforderlich) sollte ein in der Betreuung des angebotenen Artenspektrums erfahrener Tierarzt, erforderlichenfalls für jede Tierkategorie ein oder mehrere Tierärzte, die gesamte Zeit anwesend sein.

Auch das zuständige Veterinäramt sollte während der gesamten Dauer der Veranstaltung, beginnend mit der Anreise bis zur Abreise, präsent sein. Gegebenenfalls kann die Beauftragung eines Börsentierarztes durch die Behörde zur Gewährleistung der erforderlichen Sachkunde sinnvoll sein.

Darüber hinaus sollte auch die für den Artenschutz zuständige Behörde grundsätzlich Börsen mit artengeschützten Tieren vor Ort kontrollieren.

#### **4. 6.1.2 Angebotsspektrum**

„Es wird dem Börsenverantwortlichen empfohlen, weitere Tierarten zu benennen, die nicht angeboten werden dürfen, insbesondere dann, wenn ihre tierschutzkonforme Unterbringung während der Börse nicht sichergestellt werden kann.“ (S. 15, 2. Absatz)

Es sollte eine verbindliche Liste mit Tieren geben, die nicht angeboten werden dürfen. Hier sind insbesondere Tiere mit besonders hohen Haltungsansprüchen, d.h. Nahrungsspezialisten sowie Tiere mit besonderen klimatischen Ansprüchen, anzuführen. Ebenfalls giftige Tiere oder Tiere, die sehr groß werden, sollten nicht angeboten werden dürfen. Ferner soll an dieser Stelle erneut darauf hingewiesen werden, dass qualgezüchtete Tiere nicht angeboten werden dürfen.

Dem Börsenverantwortlichen steht es frei, darüber hinaus Tierarten zu benennen, die auf der konkreten Börse nicht angeboten werden dürfen, s. Tierschutz-Heimtierhaltungsverordnung.

Alternativ wäre auch die Einführung einer sog. Positiv-Liste zu begrüßen, die darlegt, welche Tiere mit Blick auf Tier-, Natur- und Artenschutz sowie auf Gesundheit und öffentliche Sicherheit für eine private Haltung geeignet sind und somit auf der Börse angeboten werden dürfen.

#### **5. 6.1.4. Anbieten der Tiere**

**a.** Zur Verhinderung unüberlegter Spontankäufe sollte verbindlich festgelegt werden, dass der Verkäufer verpflichtet ist, dem Erwerber Halterinformationen zur Verfügung zu stellen, § 21 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 TierSchG analog.

**b.** „Das Angebot von tierschutzwidrigem Zubehör, wie geschlossenen Hamsterkugeln, Papageiensitzen mit Ankettung, Rundkäfigen oder Goldfischkugeln, ist abzulehnen. Es darf nicht mit lebenden Tieren besetzt werden.“ (S.17, 4. Absatz)

Es ist klarzustellen, dass tierschutzwidriges Zubehör nicht nur nicht mit lebenden Tieren besetzt werden darf, sondern auch nicht zum Verkauf angeboten werden darf. Zur Frage, welches Zubehör als tierschutzwidrig zu qualifizieren ist, ist eine fachkundige unabhängige Expertenkommission einzuberufen. Das entsprechende Zubehör sollte, differenziert nach den einzelnen Tierarten, in einer Anlage zur Verordnung aufgelistet werden.

c. „Als Futtermittel dürfen lebende Wirbeltiere nur dann angeboten werden, wenn sich die für die Durchführung einer Tierbörse durch die zuständige Behörde erteilte Erlaubnis auf die betreffenden Wirbeltierarten erstreckt.“ (S.17, 6. Absatz)

Alle Regelungen zum Anbieten lebender Futtermittel sollten ersatzlos gestrichen werden. Nur in begründeten Ausnahmefällen, in denen eine Umstellung auf tote Futtermittel nicht möglich ist, dürfen lebende Tiere verfüttert werden. Das Anbieten von lebenden Tieren zur Fütterung suggeriert, dass es sich hierbei um den Regelfall handelt. Es verleitet Halter:innen dazu, lebende Futtermittel zu erwerben, obwohl dies regelmäßig den Tatbestand des § 17 Nr. 2b TierSchG erfüllt.

#### **6. 6.2.1.1 Fische, S. 18**

Es muss generell darauf geachtet werden, dass gesellige Tiere gemeinsam transportiert werden. Dies gilt auch für Schwarmfische.

#### **7. 6.2.1.3 Beutelbörsen**

„Wegen der spezifischen Haltungsbedingungen für die Fische auf Beutelbörsen, die sich insbesondere aus dem geringen Wasservolumen und der fehlenden Behälterstrukturierung ergeben, dürfen Beutelbörsen höchstens zwei Stunden dauern.“ (S.20, 8. Absatz)

Auch bei einer maximalen Zeitdauer von zwei Stunden entsteht durch Beutelbörsen ein erhebliches, nicht hinnehmbares Tierleid. Es muss von einem regelmäßig auftretenden Sauerstoffdefizit ausgegangen werden. Das entstehende Leiden der Fische kann nicht hingenommen werden. Beutelbörsen sind daher grundsätzlich zu untersagen.

#### **8. 6.2.2.1 Transport von Reptilien**

„Sicherzustellen ist eine gleichmäßige, angemessene Umgebungstemperatur, z. B. durch thermoisolierte Behälter oder Wärmeakkus, und eine ausreichende Luftfeuchtigkeit, insbesondere für Tiere aus feuchtwarmen Gebieten sowie für Wasserschildkröten.“ (S.21, 4. Absatz)

Um überprüfen zu können, ob eine angemessene Umgebungstemperatur besteht und somit die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Mindeststandards gewährleistet ist, sind für die jeweiligen Tierarten Temperaturober- und Untergrenzen festzulegen. Alle erforderlichen Messeinrichtungen sind von jedem Anbieter vorzuweisen.

Bei dem Transport von Wasserschildkröten ist darauf zu achten, dass diese nicht zu feucht transportiert werden. Zugang zu Wasser sollte erst bei Ausstellung ermöglicht werden.

#### **9. 6.2.2.2., Börse**

„Das Anbieten von Reptilien darf nur in geschlossenen, heizbaren Räumen mit angemessener Umgebungstemperatur erfolgen.“ (S.21, 1. Absatz)

Hier gelten die obigen Ausführungen (Messeinrichtungen usw.) entsprechend.

#### **10. 6.2.3.1, Amphibien Transport**

a. Die Ausführungen zur Temperatur gelten entsprechend.

**b.** Amphibien sollten grundsätzlich in Kunststoffboxen mit abgerundeten Ecken transportiert werden. Es ist unbedingt sicherzustellen, dass den Tieren ausreichend Möglichkeiten zur Verfügung stehen, um Schutz und Halt zu suchen. Als Grundlage für den Boden bietet sich Moos an.

**c.** „Bei aquatilen Amphibienarten, z. B. Krallenfröschen, ausschließlich in Wasser lebenden Molchen, ist ein Transport in Wasser, z. B. in Fischtransportbeuteln, mit Schwimmhilfen notwendig, wie Korkscheiben oder Pflanzenteile, die den Tieren Halt geben.“ (S.22, 3. Absatz)  
Der Transport von aquatilen Amphibienarten in Fischtransportbeuteln sollte untersagt werden.

#### **11. 6.2.4.2, Vogelbörsen**

**a.** „Um ein Entweichen sicher zu verhindern, ist es in der Regel notwendig, begehbare Volieren zum Umsetzen der Vögel einzurichten.“ (S.24, 1. Absatz)

Zur Verhinderung eines Entfliegens ist die Benutzung begehbarer Volieren zwingend erforderlich. Die Einrichtung dieser sollte daher als Voraussetzung zur Genehmigung einer Vogelbörse festgesetzt werden.

Die Einrichtung einer begehbaren Voliere erscheint grundsätzlich in Bezug auf alle Tierarten sinnvoll. Nur so kann ein dauerhaftes Entweichen sicher verhindert werden. Da die Tiere auf einer Börse erheblichem Stress ausgesetzt sind, steigt das Risiko, dass sie versuchen, beim Umsetzen zu entweichen.

**b.** S. 23, 6.Absatz statuiert als allgemeine Bedingung, dass Vögel nicht in Transportkörben verkauft werden dürfen. In Nr. 5 der besonderen Bedingungen für Haustauben (S. 26) heißt es allerdings, „wenn Tauben zu Verkaufszwecken in Transportkörben bevorratet werden...“.

Die Ausstellung von Vögeln über mehrere Stunden hinweg in Transportkörben ist tierschutzwidrig und daher für jede Vogelart abzulehnen. Die Leitlinien sind insoweit in sich widersprüchlich.

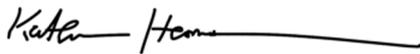
**c.** Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass es einer Tierbörse immanent ist, dass sich viele Tiere unterschiedlicher Art und Herkunft auf engem Raum befinden. Dies begünstigt die Ausbreitung übertragbarer Krankheiten und erhöht das Risiko für die Entstehung neuer Infektionskrankheiten mit zoonotischem Potential.

Auf Papageienbörsen können Viren durch den Federstaub verbreitet werden (u.a. Circo-Virus, Polyoma-Virus). Der Übertragung dieser Viren kann durch eine Testpflicht entgegengewirkt werden. Als weiteres Beispiel für die Notwendigkeit einer Regelung zur Seuchenprophylaxe ist der mögliche Befall von Amphibien mit dem Chytridpilz zu nennen.

Insbesondere Geflügelbörsen stehen in fachlichen Diskussionen über die Ausbreitung des hochpathogenen Aviären Influenzavirus (HPAIV) immer wieder im Fokus. H5N1 und seine genetischen Reassortanten haben weltweit Tausende von Ausbrüchen sowohl bei Nutzgeflügel als auch bei Wildvögeln mit massiver Sterblichkeit verursacht. Die H5Ny-HPAIVs sind für die

meisten Nutzgeflügel tödlich. Mehrere der H5Ny-AIVs haben zoonotisches und pandemisches Potenzial; sie können nachweislich auf Säugetiere, einschließlich Mensch, übertragen werden. Da Tierbörsen zur Entstehung und Verbreitung von Zoonosen beitragen, sollten sie nicht zuletzt zum Schutz der öffentlichen Gesundheit sehr stark eingeschränkt und reglementiert werden.

Mit freundlichen Grüßen,



Dr. Kathrin Herrmann  
Berliner Landestierschutzbeauftragte



Dr. Stefan Heidrich  
Brandenburger Landestierschutzbeauftragter



Prof. Sibylle Wenzel  
Berliner Landestierschutzbeauftragte